



Wegleitung zur Steuererklärung 2010

→ eTax

Nutzen Sie die elektronische Steuererklärung

Sie haben damit grosse Vorteile, wie

- einfaches Ausfüllen der Steuererklärung
- Wegleitung integriert
- automatische Berechnungen und Datenübertragung von den Hilfsformularen auf das Hauptformular
- Importfunktion der Vorjahresdaten

→ www.steuererklaerung.llv.li

2 I Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	3
eTax	4
Allgemeine Hinweise	5
Vermögen im In- und Ausland	7
1 Grundeigentum	7
2 Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	7
3 Bewegliches Privatvermögen	8
5 Schulden	10
7 Abzüge und steuerfreie Beträge	10
9 Steuerbares Inlandvermögen	10
10 Fragen an Liegenschaftsbesitzer und zur Vermögensentwicklung	11
Erwerb im In- und Ausland	11
11 Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit	11
12 Erwerb aus selbständiger Tätigkeit	13
13 Leistungen in- und ausländischer Versicherungen	13
14 Übriger Erwerb	15
Abzüge und steuerfreie Beträge	16
17 Versicherungsbeiträge	18
18 Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge	19
19 Freibeträge für Renten und Pensionen	21
Muster für das Ausfüllen des Hilfsformulars A	22
Fahrkosten für Steuerpflichtige mit Wohnort und Arbeitsort in Liechtenstein	23
Straffolgen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten	24
Steuersätze	25
Progressionstabelle	25
Steuerberechnung	26

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung zur Steuererklärung 2010 gibt Ihnen zu sämtlichen Ziffern der Steuererklärung wichtige Informationen und Erläuterungen und will Ihnen damit das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Lesen Sie deshalb die nachfolgenden Erläuterungen zu den Ziffern durch. Sie können sich damit Zeit beim Ausfüllen und allenfalls auch Steuern sparen.

Finden Sie in den Erläuterungen der Wegleitung auf eine bestimmte Frage keine Antwort oder haben Sie Unklarheiten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter der Gemeindesteuerkassen sowie der Steuerverwaltung gerne zur Verfügung. Wir sind Ihnen für die fristgerechte Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Steuererklärung dankbar. Sie ersparen damit sich selbst und den Steuerbehörden unnötige Arbeit, Kosten und Rückfragen.

Bitte beachten Sie, dass bei ungetrennter Ehe die Steuererklärung von beiden Ehegatten persönlich zu unterzeichnen ist.

Steuerverwaltung

Gemeindesteuerkassen

■ Wichtige Hinweise

Befristete Selbstanzeige vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011!

Gemäss Art. 156 des neuen Steuergesetzes wird bei der Nachdeklaration (Selbstanzeige) von in der Vergangenheit nicht deklarierten Vermögens- bzw. Erwerbsfaktoren **innerhalb dieser Frist weder eine Strafe noch ein Nachsteuerzuschlag noch ein Verzugszins erhoben**. Siehe Merkblatt: www.stv.llv.li

Art. 156 des neuen Steuergesetzes lautet wie folgt:

Wer binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine von ihm begangene strafbare Handlung nach den Bestimmungen dieses oder des bisherigen Gesetzes aus eigenem Antrieb anzeigt, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, hat lediglich die Nachsteuer für die vergangenen fünf Jahre zu entrichten. Es wird weder eine Strafe noch ein Zuschlag nach Art. 142 noch ein Verzugszins nach Art. 120 erhoben.

Die Steuerverwaltung stellt ein Formular für die Einreichung der befristeten Selbstanzeige zur Verfügung, welches Sie von der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) herunterladen oder bei der Steuerverwaltung bestellen können.

Einfache Gesellschaften, Personengesellschaften / Gesamt-Jahresabschluss

Die Teilhaber von einfachen Gesellschaften und Personengesellschaften bitten wir, den Gesamt-Jahresabschluss (Bilanz- und Erfolgsrechnung) der Steuererklärung beizulegen. Zudem ist eine detaillierte Zusammenstellung über den Anteil am Reingewinn und am Kapital der einzelnen Gesellschafter der Steuererklärung beizulegen. Weitere Hinweise finden Sie unter der Ziffer 12 dieser Wegleitung.

Datenblatt für die Steuerveranlagung und Wirtschaftsstatistik

Steuerpflichtige mit selbständigem Erwerb (Selbständigerwerbende, einfache Gesellschaften, Personengesellschaften) werden gebeten, das Datenblatt zur Erhebung der Daten für die Steuerveranlagung und die Wirtschaftsstatistik auszufüllen und mit der Steuererklärung zu retournieren. Erläuterungen zu den auszufüllenden Positionen finden Sie auf der Rückseite des Datenblattes, welches Sie von der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) herunterladen oder bei der Steuerverwaltung bestellen können. Wenn Sie «eTax» benutzen, können Sie das Datenblatt am PC ausfüllen und anschliessend ausdrucken.

■ eTax / Elektronische Steuererklärung

Programm Vorteile

Die elektronische Steuererklärung ermöglicht Ihnen auf einfache Art und Weise die Nutzung der folgenden Vorteile:

- **Datenübernahme Vorjahr:** Sollten Sie schon im Vorjahr Gebrauch von eTax FL gemacht haben, so werden die Stammdaten des Vorjahres direkt übernommen.
- **Automatische Berechnung:** Summen werden automatisch gebildet und an der richtigen Stelle im Formular eingetragen. Ebenso werden Überträge von Hilfs- und Zusatzformularen automatisch ins Hauptformular übertragen.
- **Eingabeassistent:** Ein Assistent führt Sie durch die verschiedenen Masken und stellt anhand Ihrer Angaben fest, welche Sie benötigen. Über die Menüleiste kann jede gewünschte Maske schnell und problemlos aufgerufen werden. Auch der Wechsel zwischen Masken- und Formularmodus ist jederzeit bequem möglich.
- **Mehrfacheingaben:** Eingabemasken erlauben mehr Einträge als im Formular vorgesehen sind. Diese werden beim Drucken automatisch auf Zusatzblättern ausgegeben. Im Formular wird nur das Total der Angaben mit einem entsprechenden Hinweis ausgewiesen.
- **Integrierte Wegleitung:** Die Wegleitung ist elektronisch verfügbar. Im Navigationsfenster wird der jeweilige Text der Wegleitung zur entsprechenden Ziffer in der Steuererklärung dargestellt.
- **Integrierter provisorischer Steuerrechner:** Mit dem integrierten Steuerrechner können Steuerberechnungen vorgenommen werden. Bei der Steuerrechnung Ihrer Gemeindesteuerkasse können sich gegenüber der elektronischen Steuerberechnung Differenzen ergeben, da bei der Berechnung allfällige Änderungen der Gemeindesteuerzuschläge, Gemeindesteuerteilungen, Steuerauscheidungen sowie Progressionsberechnungen der Kapitalabfindungen gemäss Ziffer 13.5b nicht berücksichtigt sind oder die Gemeindesteuerkasse bzw. Steuerverwaltung Änderungen der Steuerfaktoren vorgenommen haben.

Hinweis

Falls die Steuerpflicht nicht für das ganze Jahr besteht, so sind die entsprechenden Abzüge zeitperiodengerecht (pro rata) vorzunehmen.

Einreichen

Bitte beachten Sie diesbezüglich die folgenden Punkte:

- In das Ihnen zugestellte Originalformular der Steuererklärung sind das Gesamtvermögen (Ziffer 8) und der Gesamterwerb (Ziffer 21) zu übertragen. Zudem ist das Originalformular auf Seite 4 unten zu datieren und zu unterschreiben (bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten von beiden Ehegatten).
- Das ausgedruckte Formular der elektronischen Steuererklärung (auf Seite 4) und das Barcode-Blatt sind ebenfalls zu datieren und zu unterschreiben.
- Bei der Gemeindesteuerkasse haben Sie das Originalformular der Steuererklärung, das ausgedruckte Formular der elektronischen Steuererklärung samt den ausgedruckten Hilfsformularen (sofern Sie bei diesen Eintragungen vorgenommen haben), das Barcode-Blatt sowie die erforderlichen Belege/Unterlagen einzureichen.

Download

Mit folgendem Link können Sie das Programm herunterladen: www.steuererklaerung.llv.li

Reduzierte Formularzustellung

Die Steuerbehörden bieten den Steuerpflichtigen, welche die Steuererklärung mit eTax ausfüllen, eine reduzierte Formularzustellung für die folgenden Steuerjahre an. Dies bedeutet, dass Sie dann nur noch das Originalformular, welches zusammen mit dem eTax-Ausdruck eingereicht werden muss, zugestellt erhalten.

Eine einmal gewünschte Art der Formularzustellung wird solange beibehalten, bis den Behörden die Änderung mittels ankreuzen der anderen Art mitgeteilt wird.

Adresse der Steuerverwaltung:

Steuerverwaltung
Lettstrasse 37
9490 Vaduz
Liechtenstein
T +423 236 68 17
F +423 236 68 30
www.stv.llv.li
www.steuererklaerung.llv.li

Bedeutung der Steuererklärung

Eine richtig ausgefüllte Steuererklärung ist die Voraussetzung für eine gesetzmässige Steuerveranlagung. In der Steuererklärung ist deshalb – ungeachtet der Steuerpflicht in anderen Staaten – das **gesamte Vermögen** und der **gesamte Erwerb im In- und Ausland** zu deklarieren. Das gilt sowohl für die in Liechtenstein unbeschränkt als auch beschränkt steuerpflichtigen Personen.

Wichtige Hinweise

- Wir weisen Sie darauf hin, dass eine korrekte und vollständige Deklaration von Vermögen und Erwerb nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse liegt. Sollte die Steuerverwaltung nachträglich feststellen, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ungenügend ist, so wird eine Nachsteuer (inkl. Verzugszins) und auch eine Strafsteuer erhoben.
- **Firmeninhaber:** Inhaber von Firmen oder solche Personen, die an Firmen beteiligt und in diesen Firmen tätig sind, haben gemäss Steuergesetz ein **angemessenes Gehalt** zu deklarieren (Art. 45 Abs. 2 Bst. d SteG).
- Um Rückfragen zu vermeiden, ist **bei sehr geringem Einkommen** unbedingt unter den Bemerkungen auf Seite 4 der Steuererklärung anzugeben, wie der Lebensunterhalt bestritten werden konnte.
- Personen, die **kein Einkommen** erzielt haben (z.B. Jugendliche über 16 Jahre) müssen die Steuererklärung trotzdem ausgefüllt (Personalien, Vermerk, dass kein Einkommen erzielt wurde usw.) und unterzeichnet retournieren, ansonsten sie wegen Nichtabgabe gebüsst werden.

Wie gehen Sie am besten vor?

1. Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, besorgen Sie sich vorweg die notwendigen Unterlagen wie:
 - Konto- und Depotauszüge der Banken und anderen Institutionen sowie Bescheinigungen über Bank- und Darlehensschulden;
 - Jahresabschluss bei selbständiger Erwerbstätigkeit, inklusive Datenblatt für die Steuerveranlagung und Wirtschaftsstatistik;
 - Lohnausweis des Arbeitgebers (für beide erwerbstätigen Ehegatten);
 - Bescheinigungen über erhaltene Renten und Pensionen aus dem **In- und Ausland**, über Erwerbsausfallentschädigungen (Krankheit, Unfall usw.) sowie über erhaltene Leistungen der Arbeitslosenkasse;
 - Bescheinigungen über Beiträge an Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge;
 - Belege für berufliche Weiterbildung und Umschulung sowie für Ausbildungskosten der Kinder;
 - Belege für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten;
 - Belege für freiwillige Geldleistungen an Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck.
2. Füllen Sie zunächst das Hilfsformular A aus. Die meisten Seiten sind nur bei Bedarf auszufüllen, d. h. dann, wenn der Steuerpflichtige im Ausland Grundeigentum (Seite 1) und/oder Schulden (Seite 3) hat oder wenn er Berufsauslagen (Seite 4), Ausbildungskosten für Kinder, Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten oder freiwillige Geldleistungen an Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck (Seite 6) geltend machen will.
3. Haben Sie alle Unterlagen beisammen und das Hilfsformular A ausgefüllt, übertragen Sie die entsprechenden Ergebnisse auf die Steuererklärung und füllen Sie die übrigen für Sie in Betracht fallenden Ziffern der Steuererklärung aus.

Wir bitten Sie, auf der Steuererklärung und den Hilfsformularen **nur ganze Frankenbeträge einzusetzen**.

Steuerpflicht, Unterschrift, Vertretung

Personen, welche das 18. Altersjahr (Jg. 1992) vollendet haben (volljährige Personen), sind selbständig steuerpflichtig. Die **in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten** (Stand 31. 12.) werden für ihr Vermögen und ihren Erwerb ungeachtet des Güterstandes für das ganze Jahr gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte gemeinsam aus und haben die Verfahrenspflichten gemeinsam zu erfüllen und deshalb eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen, die von **beiden Ehegatten persönlich zu unterzeichnen ist**.

Das Vermögen und der Erwerb **minderjähriger Kinder** wird – mit Ausnahme des Erwerbs aus eigener Berufstätigkeit – zusammen mit dem Vermögen und dem Erwerb der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten besteuert. Leben die Eltern minderjähriger Kinder getrennt, sind sie geschieden oder ist ein Elternteil gestorben, werden Vermögen und Erwerb demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem die elterliche Obsorge zukommt bzw. bei welchem sich die Kinder tatsächlich aufhalten. Befinden sich die Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder mit einem Elternteil oder sind beide Elternteile gestorben, so werden die Kinder für Vermögen und Erwerb selbständig veranlagt.

Die **Vertretung von Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. **Die Steuererklärung ist jedoch trotz Vertretung von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen**. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Steuerpflichtigen, dass die Steuererklärung samt Beilagen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt ist.

Um ein Vertretungsverhältnis den Steuerbehörden anzuzeigen, bitten wir Sie, das Formular Vertretungsvollmacht zu benutzen. Dieses können Sie im Onlineschalter unter www.stv.llv.li herunterladen und ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeindesteuerkasse einzureichen. Eine Steuervertretung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Bei Steuerpflichtigen mit **Wohnsitz im Ausland** ist zwingend eine Vertreteradresse in Liechtenstein bekannt zu geben.

Abgabe der Steuererklärung, Fristverlängerung, Ermessensveranlagung

Die Steuererklärung samt Beilagen ist innert der auf der Steuererklärung angegebenen Frist bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde (Stichtag 31.12.) einzureichen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, müssen

Sie bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde vor Ablauf der Abgabefrist mit begründetem schriftlichen Gesuch eine Fristerstreckung beantragen. Voraussetzung für eine Fristerstreckung von mehr als einem Monat ist die **Vorauszahlung von 80 Prozent** des Betrages der Vorjahressteuer. Die Abgabefrist kann höchstens um fünf Monate erstreckt werden. Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht innert der auf der Steuererklärung angegebenen bzw. von der Gemeindesteuerkasse erstreckten Frist einreicht, wird wegen Begehens einer Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeit gebüsst und nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Gegen eine **Ermessensveranlagung** kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit Einsprache erheben.

Kontrollrecht der Steuerbehörden

Die Steuerbehörden haben das Recht, zur Feststellung von Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, von allen der liechtensteinischen Steuerhoheit unterstellten Personen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen und in ihre Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie sind befugt, Auskunftspflichtigen in deren eigenen Steuerangelegenheiten den Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben aufzuerlegen (z. B. durch Vorlage eines ausführlichen Bankkontoauszuges), sie zur Vorlage ihrer Geschäftsbücher zu verpflichten und diese zu überprüfen oder durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse sind auf der Titelseite der Steuererklärung genau und vollständig auszufüllen, wobei der **Stand am 31. Dezember 2010** massgebend ist. Die Angaben dienen der Feststellung der Steuerpflicht und der Festsetzung bestimmter steuerfreier Beträge und Abzüge.

■ Vermögen im In- und Ausland

Vorbemerkungen

Der Steuerpflicht für die Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen, der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegattin sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder, wobei das im In- und Ausland befindliche Vermögen anzugeben ist. Zum steuerpflichtigen Vermögen zählen auch Nutzniessungsrechte (Ziffer 3.7).

Massgebend für die Bewertung des Vermögens ist der Stand am 31. Dezember 2010. **Die Vermögenswerte sind auch dann in der Steuererklärung einzusetzen, wenn sich nach dem Abzug der Schulden (Ziffer 5) und der steuerfreien Beträge (Ziffern 7.1 und 7.2) kein steuerbares Vermögen (Ziffer 8) ergibt.**

1 Grundeigentum

Als Grundeigentum (unbewegliches Vermögen) gelten alle Grundstücke, Gebäude (Liegenschaften) sowie die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte).

1.1 Grundeigentum in Liechtenstein

Der Vermögenssteuerwert des in Liechtenstein gelegenen privaten Grundeigentums richtet sich nach dem **amtlichen Steuerschätzwert**, welcher bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steuergemeinde erfragt werden kann.

Bei **Geschäftsliegenschaften Selbständigerwerbender** ist der **Buchwert** laut Bilanz massgebend, wobei der Buchwert grundsätzlich den amtlichen Steuerschätzwert nicht unterschreiten darf. Die entsprechenden Vermögenssteuerwerte sind auf dem Hilfsformular A Seite 1 zu deklarieren.

Bei Neubauten bzw. Um- oder Anbauten bitten wir Sie, auf Seite 1 des Hilfsformulars A über die getätigten Investitionen Auskunft zu geben.

1.2 Grundeigentum im Ausland

Ausländisches Grundeigentum ist auf dem Hilfsformular A Seite 1 zu deklarieren. Als massgeblicher Vermögenssteuerwert gilt in der Regel der Verkehrswert. Liegt ein ausländischer Steuerbescheid zur Bewertung der entsprechenden Liegenschaft vor, ist dieser der Steuererklärung beizulegen.

Ausländisches Grundeigentum ist in Liechtenstein nicht steuerpflichtig, jedoch zur Ermittlung des für die Progression massgebenden Gesamtvermögens anzugeben. Die Steuerauscheidung erfolgt von Amtes wegen.

2 Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

2.1 Aktiven in inländischen Betrieben und einfachen Gesellschaften

Das Betriebsvermögen Selbständigerwerbender (Geschäftsaktiven) ist der nach allgemein gültigen Buchführungsvorschriften erstellten Bilanz zu entnehmen, welche der Steuererklärung beizulegen ist.

Der Buchwert der Liegenschaften ist vom Total der Aktiven abzuziehen, da diese in jedem Fall unter Ziffer 1.1 und auf dem Hilfsformular A Seite 1 anzugeben sind. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Seite 3 des Hilfsformulars A) einzusetzen und können unter Ziffer 5 der Steuererklärung abgezogen werden.

Wir verweisen ferner auf die Erläuterungen im **Merkblatt betreffend Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden**, welches bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann (siehe auch www.stv.llv.li).

2.2 Vermögen an inländischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Für das Vermögen an inländischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gelten die Erläuterungen zu Ziffer 2.1 dieser Wegleitung sinngemäss. Der Anteil des Steuerpflichtigen am Vermögen ist aufgrund der Bilanz, welche beizulegen ist, zu deklarieren.

2.3 Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb

Die Bewertung der Viehhabe ist nach den Ansätzen des Einlageblattes Nr. 51 zu ermitteln und zu deklarieren. Das landwirtschaftliche Betriebsinventar ist mit dem Verkehrswert (Zeitwert) auf der Rückseite des Einlageblattes Nr. 51 anzugeben. Geräte im Wert bis CHF 2'000.– sowie landwirtschaftliche Vorräte (Heu, Getreide, Früchte usw.) sind nicht zu versteuern. Das Einlageblatt Nr. 51 kann bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitzgemeinde bezogen werden.

2.4 Aktiven in ausländischen Betrieben, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Für die Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender in ausländischen Betrieben gelten die Erläuterungen zu den Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Wegleitung sinngemäss. Als ausländische Betriebe gelten der Geschäftsbetrieb oder die Betriebsstätte von Einzelunternehmungen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz im Ausland. Die **Bilanz des ausländischen Betriebes** ist der Steuererklärung beizulegen.

Beteiligungen an juristischen Personen mit Sitz im In- und Ausland sind unter der Ziffer 3.3 der Steuererklärung zu deklarieren.

3 Bewegliches Privatvermögen

3.1 Bank- und Postkontoguthaben, Bargeld

Das Bargeld sowie das Total aller in- und ausländischen Bank- und Postkontoguthaben des **Steuerpflichtigen**, der gemeinsam steuerpflichtigen **Ehegattin** sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen **Kinder** sind unter Ziffer 3.1 der Steuererklärung, Details im Hilfsformular A Seite 2, zu deklarieren.

Guthaben in ausländischer Währung sind in CHF umzurechnen und zu deklarieren. Die Fremdwährungskurse und ergänzende Hinweise finden Sie auf Seite 23 dieser Wegleitung.

3.2 Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle

Die Vermögenssteuerwerte der in- und ausländischen Wertschriften, des Goldes und der anderen Edelmetalle richten sich nach dem Verkehrswert. Die im Depotauszug der Bank am Jahresende angeführten Kurswerte kotierter Wertpapiere gelten in der Regel als Verkehrswert. Die Bewertung nichtkotierter Wertpapiere erfolgt anhand der für die Bewertung von Firmenwerten geltenden Grundsätze (siehe dazu die Ausführungen zu Ziffer 3.3 nachstehend). In- und ausländische Depots sind unter Ziffer 3.2 der Steuererklärung, Details im Hilfsformular A Seite 2, zu deklarieren.

Die bei der Veräusserung von Wertschriften, Gold und anderen Edelmetallen erzielten **Kapitalgewinne** sind unter Ziffer 14.2 der Steuererklärung zu deklarieren. Beachten Sie hierzu die Ausführungen zu Ziffer 14.2 dieser Wegleitung.

3.3 Firmenwerte

Die **Inhaber- und Teilhaberrechte** (wertpapiermässige Beteiligungsrechte wie Aktien, Gründerrechte, GmbH-Anteile, Treugeberrechte usw.) an in- und ausländischen Gesellschaften, welche nicht börsenkotiert sind, sind auf dem Hilfsformular A Seite 2 zu deklarieren. Die Bewertung ist gemäss Wegleitung zur Bewertung von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz vorzunehmen (siehe: www.stv.llv.li – Onlineschalter).

Sind zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung die massgebenden Faktoren der zu bewertenden Gesellschaft noch nicht bekannt, kann der Vermögenssteuerwert des Vorjahres eingesetzt werden. Eine Anpassung an den für das zu veranlagende Steuerjahr massgebenden Wert erfolgt von Amtes wegen.

Für die Bewertung von **Gesellschaften mit Sitz im Ausland** ist eine geprüfte Bilanz und Erfolgsrechnung (gegebenenfalls auch die Bilanz und Erfolgsrechnung des Vorjahres) samt Gewinnverwendungsvorschlag der Steuererklärung beizulegen. Die Bewertung ist gemäss Wegleitung zur Bewertung von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz vorzunehmen (siehe: www.stv.llv.li – Onlineschalter).

Die bei der Veräusserung von in- und ausländischen Firmenwerten erzielten **Kapitalgewinne** sind unter Ziffer 14.2 der Steuererklärung zu deklarieren. Beachten Sie hierzu die Ausführungen zu Ziffer 14.2 dieser Wegleitung.

3.4 Darlehens- und/oder Ausschüttungsguthaben gegenüber der eigenen Gesellschaft, übrige Darlehensguthaben, immaterielle Vermögenswerte

Darlehens- und Ausschüttungsguthaben gegenüber der eigenen Gesellschaft, übrige Darlehensguthaben sowie immaterielle Vermögenswerte sind auf dem Hilfsformular A Seite 2 zu deklarieren.

Darlehens- und Ausschüttungsguthaben gegenüber der eigenen, in Liechtenstein domizilierten Gesellschaft sind nicht gesondert zu belegen. **Darlehens- und Ausschüttungsguthaben** gegenüber **Gesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Ausland** sind durch Unterlagen zu belegen.

Unter die übrigen Darlehensguthaben fallen sämtliche, nicht an eigene Gesellschaften gewährte Darlehen. **Diese sind mittels Verträgen oder anderer geeigneter Unterlagen zu dokumentieren.** Ebenfalls unter dieser Ziffer sind Vorauszahlungen, welche z.B. im Zusammenhang mit Grundstücks- oder Liegenschaftskäufen geleistet wurden, auszuweisen.

Immaterielle Vermögenswerte wie Patente, Lizenzen, Marken, Urheberrechte, Goodwill usw. sind in der Regel mit dem dafür bezahlten Kaufpreis oder den eigenen Herstellungskosten, vermindert um die jährliche Abschreibung, zu bewerten. Die immateriellen Vermögenswerte sind ebenfalls auf dem Hilfsformular A Seite 2 zu deklarieren.

3.5 Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände

Der Hausrat und die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände unterliegen der Vermögenssteuerpflicht. Zum **Hausrat** zählen die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung eines Hauses bzw. einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen. Als **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Sportgeräte, Photo- und Filmapparate, Unterhaltungselektronik usw. Als Vermögenssteuerwert gilt der Verkehrswert, welcher beim Hausrat in der Regel einem Drittel des Versicherungswertes entspricht. Bei einfachen Verhältnissen ist der Hausrat mit einem Betrag von CHF 5'000.– bis CHF 10'000.– zu bewerten.

3.6 Rückkaufsfähige Lebensversicherungen und Risikoversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind vermögenssteuerpflichtig. Als steuerpflichtiges Vermögen gilt der Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteil). Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen.

Der Steuerwert einer Lebensversicherung ist auch dann vermögenssteuerpflichtig, wenn als Begünstigter ein Dritter bezeichnet wird.

Risikoversicherungen sind ebenfalls im Hilfsformular A auf Seite 2 einzutragen, obwohl sie keinen Steuerwert haben.

3.7 Anteile an unverteilter Erbschaften, anderen Vermögensmassen sowie Nutzniessungs- und Leibrentenvermögen usw.

Die Bewertung der **Anteile an unverteilter Erbschaften** sowie anderen Vermögensmassen erfolgt anhand der vorstehend erläuterten allgemeinen Bewertungsregeln. Die Deklaration ist unter der Ziffer 3.7 der Steuererklärung vorzunehmen, sofern die Anteile nicht bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind. Eine unverteilte Erbschaft umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlassvermögen, das noch nicht geteilt ist. Die Beteiligung an einer unverteilter Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn die Anteile zahlenmässig noch nicht feststehen (insbesondere bei Beteiligungen an ausländischen Erbgemeinschaften).

Nutzniessungen können an beweglichen und unbeweglichen Sachen (insbesondere Wohnrechte) sowie Rechten irgendwelcher Art begründet werden. Nutzniessungen räumen dem Berechtigten den vollen Genuss (Fruchtgenuss und Gebrauchsgenuss) an einer Sache oder an einem Recht ein. Wird der Wert der Nutzniessung vom Nutzniesser im Lande versteuert, so reduziert sich der vom Eigentümer der Sache zu versteuernde Vermögenswert entsprechend.

Leibrenten mit Rückgewähr unterliegen der Vermögenssteuer zum Rückkaufswert. Leibrenten ohne Rückgewähr haben keinen Rückkaufswert und damit auch keinen Vermögenssteuerwert; die entsprechenden Renten stellen steuerpflichtigen Erwerb dar, welcher unter Ziffer 13.3 der Steuererklärung zu deklarieren ist.

3.8 Motorfahrzeuge, Boote usw.

Fahrzeuge aller Art (Autos, Motorfahräder, Wohnmobile, Wohnwagen, Boote usw.) unterliegen der Vermögenssteuerpflicht. Massgebend ist der Anschaffungswert. Als Anschaffungswert gilt der Kaufpreis (Barpreis zuzüglich des Anrechnungspreises des eingetauschten alten Fahrzeuges).

Als Wertminderung wird ein jährlicher Abzug von 35 Prozent vom Vorjahreswert bzw. bei Neuanschaffungen vom Anschaffungswert zugelassen. Wird ein Fahrzeug während des laufenden Steuerjahres gekauft, ist die Abschreibung entsprechend zu kürzen.

3.9 Übrige Vermögenswerte

Zu den übrigen steuerpflichtigen Vermögenswerten gehören sämtliche Objekte mit Kapitalanlagewert, also insbesondere Kunst- und Schmuckgegenstände, Sammlungen aller Art (z.B. Briefmarken-, Münzen- oder Waffensammlungen), Reitpferde, wertvolle Musikinstrumente usw. Als massgebender Wert gilt der Verkehrswert.

4.1 Inlandvermögen

Unter der Ziffer 4.1 der Steuererklärung ist kein Betrag in der Hauptkolonne zu deklarieren. Es erfolgt lediglich eine franken- und prozentmässige Ermittlung des Inlandvermögens am Total der Vermögenswerte gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung. Sind sämtliche Vermögenswerte im Inland steuerpflichtig, entspricht das Inlandvermögen dem Total der Vermögenswerte und der Prozentanteil des Inlandvermögens beläuft sich somit auf 100 Prozent.

Beispiel:

Total der Vermögenswerte gemäss Ziffer 4	CHF 250'000.–
abzüglich Ziffer 1.2	
Grundeigentum im Ausland	CHF 49'675.–
ergibt Inlandvermögen	CHF 200'325.–
somit Anteil des Inlandvermögens am Total der Vermögenswerte	80.13 %

In unserem Beispiel wären somit unter der Ziffer 4.1 der Steuererklärung (Vorkolonne) ein Betrag in der Höhe von CHF 200'325.– sowie der prozentuale Anteil von 80.13 Prozent einzutragen.

5 Schulden

Als Schulden, die vom Total der Vermögenswerte in Abzug gebracht werden können, werden alle ausgewiesenen Verpflichtungen anerkannt, für die der Steuerpflichtige, seine gemeinsam steuerpflichtige Ehegattin sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder allein haften. Haftet der Steuerpflichtige mit anderen für eine Schuld (Solidar- oder Bürgschaftsschuld), wird der Abzug nur insoweit gewährt, als der Steuerpflichtige nach den Umständen die Schuld selbst tragen muss. Die Schulden sind auf dem **Hilfsformular A Seite 3** zu deklarieren und durch geeignete Unterlagen lückenlos zu belegen. Ebenfalls

auf dem Hilfsformular A Seite 3 sind die Betriebsschulden Selbständigerwerbender (in- und ausländische Betriebsstätten) zu deklarieren.

7 Abzüge und steuerfreie Beträge

7.1 Vermögenszuwachs des abgelaufenen Jahres

Durch Gegenüberstellung des Reinvermögens des Jahres 2009 und des Reinvermögens des Jahres 2010 wird die Vermögensentwicklung des Steuerpflichtigen ersichtlich.

Ergibt die Gegenüberstellung einen Zuwachs des Reinvermögens gegenüber dem Vorjahr, wird dieser Zuwachs zum Abzug gebracht. Die entsprechende Deklaration hat unter Ziffer 7.1 der Steuererklärung zu erfolgen.

Bei einem Vermögenszuwachs oder Vermögensrückgang bitte auch Ziffer 10 dieser Wegleitung beachten.

7.2 Vermögensfreibetrag

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten beträgt der Vermögensfreibetrag insgesamt CHF 140'000.–, für alle übrigen natürlichen Personen CHF 70'000.–.

9 Steuerbares Inlandvermögen

Die Berechnung des steuerbaren Inlandvermögens erfolgt anhand des unter Ziffer 4.1 der Steuererklärung ermittelten Prozentsatzes.

Beispiel:

Der (im Beispiel) unter Ziffer 4.1 ermittelte Prozentsatz beträgt	80.13 %
Gesamtvermögen gemäss Ziffer 8	CHF 100'000.–
Steuerbares Inlandvermögen somit 80.13 %	CHF 80'130.–

In unserem Beispiel wäre somit unter Ziffer 9 der Steuererklärung ein Betrag in der Höhe von CHF 80'130.– einzusetzen.

10 Fragen an Liegenschaftsbesitzer und zur Vermögensentwicklung

Ergänzend zur Deklaration der einzelnen Vermögenswerte werden auf Seite 1 des Hilfsformulars A Fragen an Liegenschaftsbesitzer und zur Vermögensentwicklung gestellt. Mit der vollständigen und richtigen Beantwortung dieser Fragen ersparen Sie den Steuerbehörden unvermeidbare Rückfragen, vermeiden Ihrerseits unnötige Umtriebe und bieten Gewähr für eine gesetzmässige Steuerveranlagung. Sollten Sie weitere Angaben und Erklärungen zur Vermögensentwicklung machen wollen, können Sie dies unter Ziffer 10 der Steuererklärung tun.

■ Erwerb im In- und Ausland

I 11

Vorbemerkungen

Der Steuerpflicht unterliegt der **gesamte in- und ausländische Erwerb** des Steuerpflichtigen, der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegattin und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. Ausgenommen sind die Einkünfte aus eigener Berufstätigkeit der minderjährigen Kinder, für welche diese selbst steuerpflichtig sind.

Zum steuerpflichtigen Erwerb zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geld- oder Naturalleistungen – wie Erwerb aus Berufstätigkeit, Kapitalgewinne, Renten, Pensionen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen jeglicher Art usw.

Erreicht der steuerpflichtige Erwerb von im Lande wohnhaften natürlichen Personen (gemäss Ziffer 15 und 13.5a der Steuererklärung) den Betrag von CHF 24'001.– nicht, so bleibt dieser erwerbssteuerfrei (steuerfreies Existenzminimum). Ist nur ein Teil des Erwerbes im Lande steuerpflichtig, ist der Gesamterwerb massgebend. Erstreckt sich die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, ist der Gesamterwerb auf ein volles Jahr umzurechnen. Bei einem Erwerbsunterbruch beantworten Sie bitte die Fragen auf Seite 1 der Steuererklärung. **Das Erwerbseinkommen ist jedoch in jedem Fall auch dann zu deklarieren, wenn der steuerpflichtige Erwerb den Betrag von CHF 24'001.– nicht erreicht.**

11 Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit

Allgemeine Erläuterungen

Zum Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit zählt jedes Einkommen aus einem Arbeits-, Anstellungs- oder Beamtenverhältnis im In- und Ausland. Dazu gehören auch die Nebenbezüge wie Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Trinkgelder, Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Aufsichtsrats- und Repräsentationshonorare, Tantiemen, Gratifikationen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie Mitarbeiterbeteiligungen (z. B. Aktien, Partizipationsscheine oder Optionen).

Steuerpflichtig sind auch **Naturalleistungen** aller Art, die dem Steuerpflichtigen zukommen. Die Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie der Steuerpflichtige ausserhalb des Geschäfts kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht. Die **Ansätze für Verpflegung und Unterkunft** können der **Lohnsteuer-Orientierung** sowie dem **Merkblatt zur Bewertung der Naturalbezüge** und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern entnommen werden. Die Lohnsteuer-Orientierung sowie das Merkblatt können bei der Steuerverwaltung bezogen werden (siehe auch www.stv.llv.li).

Als **Spesenvergütungen** werden alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen bezeichnet, die dem Arbeitnehmer aus dienstlicher Tätigkeit erwachsen. Zum steuerpflichtigen Erwerb gehören Spesenvergütungen insoweit, als diese höher als die effektiv entstandenen Auslagen sind. Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen der Steuerbehörde darzulegen, in welchem Ausmass die Spesenvergütungen tatsächlich zur Deckung von Auslagen benötigt worden sind. Allenfalls ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden. Fahrkostenentschädigungen des Arbeitgebers für Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort stellen in jedem Fall steuerpflichtigen Erwerb dar.

Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind mit Lohnausweisen vollständig zu belegen. **Pro Arbeitgeber ist ein Lohnausweis** einzureichen. Die entsprechenden Lohnausweise der Arbeitgeber sind der Steuererklärung beizulegen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Lohnausweis auszustellen. Es ist darauf zu achten, dass der Lohnausweis vollständig ausgefüllt ist. **Pauschale Spesenvergütungen**, d.h. Vergütungen, die nicht einzeln nach Kostenereignis (z.B. auswärtige Mahlzeit, effektiv gefahrene Kilometer) bemessen sind, **müssen in jedem Falle auf dem Lohnausweis aufgeführt werden**.

Firmeninhaber: Inhaber von Firmen oder solche Personen, die an Firmen beteiligt und in diesen Firmen tätig sind, haben gemäss Steuergesetz ein **angemessenes Gehalt** zu deklarieren (Art. 45 Abs. 2 Bst. d SteG).

11.11 Unselbständiger Erwerb aus Haupttätigkeit 11.12

Für den Erwerb aus unselbständiger Haupttätigkeit gelten die Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11. Zu deklarieren sind die massgebenden **Bruttoeinkünfte**.

11.21 Unselbständiger Erwerb aus Nebentätigkeit 11.22

Für den Erwerb aus unselbständiger Nebentätigkeit gelten ebenfalls die Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11. Zu deklarieren ist der gesamte Erwerb aus unselbständigen Nebentätigkeiten. Darunter fallen z.B. Vergütungen für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten, Leitung von Vereinen, Hauswarttätigkeiten, Tätigkeiten im Bereiche der Erwachsenenbildung, Feuerwehr usw. Die entsprechenden Lohnausweise sind der Steuererklärung beizulegen. Massgebend ist der Bruttoerwerb. Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten: Siehe Merkblatt (www.stv.llv.li) oder wenden Sie sich an die Steuerverwaltung (T +423 236 68 07).

11.3 Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Aufsichtsrats- und Repräsentationshonorare, Tantiemen, Tag- und Sitzungsgelder

Diese Honorare sind gemäss den Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11 vorstehend, auf der Rückseite der Steuererklärung zu deklarieren und entsprechend zu belegen (Lohnausweise, Abrechnungen usw.). Die Art der Vergütung sowie der Leistende der Vergütung sind zu bezeichnen.

11.4 Einkünfte aus nebenamtlicher Behörden-, Kommissions- und Gerichtstätigkeit

Entschädigungen, die für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied einer Behörde oder Kommission des Landes oder der Gemeinden oder für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Gerichts ausgerichtet werden, unterliegen gemäss den Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11 als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Besteuerung. Die entsprechenden Einkünfte sind auf der Rückseite der Steuererklärung zu deklarieren und durch Lohnausweise zu belegen. Von den Bruttoeinkünften kann der Steuerpflichtige, welcher Mitglied in einer oder mehreren Behörden, Kommissionen oder Gerichten ist, insgesamt max. CHF 1'000.– als pauschale Abgeltung der Gewinnungskosten geltend machen, sofern keine Spesenentschädigungen entrichtet werden.

12 Erwerb aus selbständiger Tätigkeit

Der Erwerb aus selbständiger Tätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handels-, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben, aus freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften. In der Steuererklärung ist jeweils der Reingewinn zu deklarieren, d.h. die Gesamteinkünfte nach Abzug der Gewinnungskosten (Geschäftsaufwendungen). Die **Verlustverrechnung** kann nur unter Ziffer 16.2 der Steuererklärung, d.h. innerhalb der gleichen Einkunftsart, vorgenommen werden.

Teilhaber an einfachen Gesellschaften, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) haben der Steuererklärung einen Gesamt-Jahresabschluss (Bilanz- und Erfolgsrechnung) beizulegen. Gleichzeitig ist eine detaillierte Zusammenstellung der Steuererklärung beizulegen mit Name und Adresse der Gesellschafter sowie dem Anteil am Reingewinn, Gehälter, private Unkostenanteile und Naturalbezüge und deren Anteil am Vermögen bzw. Kapital an der Gesellschaft.

12.11 Erwerb aus Handels-, Dienstleistungs-, 12.12 Gewerbebetrieben, einfachen Gesellschaften, freien Berufen (Haupttätigkeit), ausländischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Die Erläuterungen über den Erwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Reingewinn) finden Sie im Merkblatt betreffend Buchführungspflicht von Selbständig-erwerbenden, welches bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann (www.stv.llv.li).

12.21 Erwerb aus selbständiger Nebentätigkeit 12.22

Der Erwerb aus selbständiger Nebentätigkeit, z.B. Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Einkünfte für private Aufnahme von Pflegekindern, Entschädigungen für Privatunterricht usw., sind unter Ziffer 12.21/12.22 der Steuererklärung anzugeben. Die Ausführungen unter Ziffer 12 gelten sinngemäss.

12.3 Selbständiger Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft

Unter Ziffer 12.3 der Steuererklärung ist der Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach den pauschalen Ansätzen gemäss Einlageblatt Nr. 51 zu deklarieren.

Land- und Forstwirte, welche eine nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Betriebsrechnung führen, können verlangen, dass die Besteuerung aufgrund der Betriebsrechnung erfolgt.

12.4 Erwerb aus Beteiligungen an inländischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Der Anteil am Reingewinn aus Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist gemäss Bilanz sowie Erfolgsrechnung anzugeben.

Die Ausführungen unter Ziffer 12 gelten sinngemäss. Die von den Gesellschaftern bezogenen Arbeitsentgelte stellen jedoch steuerpflichtigen Erwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar, welcher unter Ziffer 11.11/11.12 der Steuererklärung anzugeben ist. Für diese Einkünfte ist den Gesellschaftern ein Lohnausweis auszustellen.

13 Leistungen in- und ausländischer Versicherungen

Sämtliche Leistungen (Renten und Kapitalleistungen) aus in- und ausländischen Sozialversicherungen und anderen in- und ausländischen Versicherungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Leistungen sind mit dem vollen Betrage einzusetzen. Für die steuerfreien Anteile (Freibeträge) beachten Sie die Ausführungen unter den Ziffern 19.1 und 19.2 dieser Wegleitung.

Neben den in den nachfolgenden Ziffern genannten Ausnahmen sind **nicht erwerbssteuerpflichtig**:

- Genugtuungszahlungen
- Blindenbeihilfen
- Kinder- und Geburtszulagen der Familienausgleichskasse
- Mutterschaftszulagen
- Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen

13.1 AHV- und IV-Renten

Steuerpflichtig sind sämtliche von **in- und ausländischen** Sozialversicherungen ausgerichteten AHV- und IV-Renten. Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag einzusetzen und die entsprechenden **Bescheinigungen** der Steuererklärung **beizulegen**. Der steuerfreie Anteil (Freibetrag) von 70 Prozent ist unter Ziffer 19.1 der Steuererklärung in Abzug zu bringen. Kapitalleistungen sind unter Ziffer 13.5 lit. a der Steuererklärung zu deklarieren.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die von der liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgerichteten Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen sowie Betreuungs- und Pflegegelder für die häusliche Betreuung.

13.2 Renten aus beruflicher Vorsorge, Pensionen, Ruhegehälter und Überbrückungsrenten

Steuerpflichtig sind alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule). Aufzuführen sind auch die Ruhegehälter und Überbrückungsrenten, welche von einem früheren Arbeitgeber ausgerichtet werden. Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag einzusetzen; der steuerfreie Anteil (Freibetrag) ist unter Ziffer 19.2 der Steuererklärung in Abzug zu bringen. Kapitalleistungen sind unter Ziffer 13.5 lit. a der Steuererklärung zu deklarieren.

13.3 Renten aus obligatorischer Unfallversicherung, privaten Versicherungen, Leibrenten usw.

Aufzuführen sind hier **alle Renten aus obligatorischer Unfallversicherung** (Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung) **sowie aus privaten Versicherungen** (z.B. Renten aus privaten Unfallversicherungen, aus nicht rückkaufsfähigen Risikoversicherungen). Der Erwerbssteuer unterliegen auch Renteneinkünfte aus Leibrenten ohne Rückgewähr (siehe auch Ziffer 3.7). Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag einzusetzen; der steuerfreie Anteil (Freibetrag) ist unter Ziffer 19 der Steuererklärung in Abzug zu bringen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die Hilflosenentschädigungen gemäss Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung.

13.4 Taggelder aus Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse und Unfallversicherungen

Taggelder aus Arbeitslosen-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherungen stellen **Erwerbsausfallentschädigungen** dar und sind als steuerpflichtiges Erwerbseinkommen zu deklarieren.

Die Taggelder sind insoweit unter Ziffer 13.4 der Steuererklärung anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits unter Ziffer 11.11/11.12 oder 11.21/11.22 der Steuererklärung deklariert worden sind. Über die nicht im Lohnausweis aufgeführten Bezüge ist eine **Bescheinigung** der betreffenden Versicherungseinrichtung beizulegen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die von der liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgerichteten Kostenbeiträge für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel und für Sonderschulung.

13.5 Kapitalleistungen aus Vorsorge

lit. a Zu den Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter zählen Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus obligatorischer Unfallversicherung, aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) sowie einmalige Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile.

Die Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter werden, unter Berücksichtigung der Freibeträge gemäss den Ziffern 19.1 und 19.2 der Steuererklärung, **gesondert** vom Vermögen und übrigen Erwerbseinkommen **zum sogenannten Rentensatz besteuert**, d. h. zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen sind nur in der Vorkolonne der Ziffer 13.5 lit. a der Steuererklärung einzusetzen. Für diese Kapitalleistungen wird Ihnen eine **separate Steuerrechnung** zugestellt.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind Freizügigkeitsleistungen aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule), wenn diese bei einem Stellenwechsel auf die inländische betriebliche Personalvorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen, oder innerhalb von 2 Jahren zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft verwendet oder auf ein Sperrkonto (Freizügigkeitskonto) einer Bank übertragen werden. Diese Freizügigkeitsleistungen sind auf Seite 4 der Steuererklärung bis zur Wiedereinbringung in eine Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge bzw. bis zur Auszahlung zu deklarieren.

13.5 Kapitalabfindungen aus Beendigung des Dienstverhältnisses oder für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen des Arbeitgebers aus Beendigung des Dienstverhältnisses (z.B. Abgangsentschädigungen) sowie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Kapitalabfindung für Unterhaltsbeiträge siehe Ziffer 14.1) sind unter Ziffer 13.5 lit. b der Steuererklärung anzugeben.

Diese Leistungen werden **zusammen mit dem Vermögen und übrigen Erwerbseinkommen zum sogenannten Rentensatz besteuert**, d.h. unter Zugrundelegung des Progressionssatzes, welcher auf eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Rente anwendbar wäre.

14 Übriger Erwerb

14.1 Unterhaltsbeiträge

Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich und für die unter ihrer elterlichen Obsorge bzw. tatsächlichen Obhut stehenden minderjährigen Kinder vom anderen Ehegatten erhalten, sind beim Empfänger bzw. bei der Empfängerin steuerpflichtig. Die entsprechenden Leistungen sind auf dem **Hilfsformular B** zu deklarieren. Bitte beachten Sie dabei die **Erläuterungen auf der Rückseite des Hilfsformulars B**.

Werden Unterhaltsbeiträge mittels einer Kapitalabfindung abgegolten, hat der Empfänger der Kapitalabfindung diese zusammen mit dem übrigen Vermögen und Erwerb zum Rentensatz (ohne Freibetrag) als Erwerb zu versteuern.

14.2 Spekulations- und Kapitalgewinne aller Art sowie Lotteriegewinne

Realisierte Spekulations- und Kapitalgewinne entstehen beim Verkauf beweglicher Vermögenswerte (insbesondere beim Verkauf von Edelmetallen, Wertpapieren oder Beteiligungen wie z.B. Aktien, Obligationen, Partizipationsscheine, Optionen, Fondsanteile, Gründerrechte, Begünstigtenrechte), wenn der Verkaufserlös über dem Ankaufspreis liegt. Die Spekulations- und Kapitalgewinne sind gemäss den Details auf der Rückseite der Steuererklärung zu deklarieren. Von den Kapitalgewinnen können realisierte Kapitalverluste der vorangegangenen zwei Jahre abgezogen werden, soweit diese bei der Berechnung des steuerbaren Erwerbs der Vorjahre noch nicht berücksichtigt wurden. Die/der Steuerpflichtige kann zudem einen Freibetrag von max. CHF 5'000.– beanspruchen. Bei gemeinsam Steuerpflichtigen können beide, sofern beide einen Kapitalgewinn erzielt haben, je einen Freibetrag bis max. CHF 5'000.– beanspruchen. **Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen** (Sport-Toto, Zahlenlotto, Bingo-Spiel, Tombola usw.) sind ebenfalls

auf der Rückseite der Steuererklärung anzugeben. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen Bruttoerlös und Einsatz. Sind die Gewinne bereits mit einer ausländischen Steuer belastet, werden sie lediglich zur Progressionsermittlung herangezogen.

14.3 Bezüge aus Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen

Bezüge und Zuwendungen aus Stiftungen an in Liechtenstein wohnhafte Personen stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Erwerb dar. Stehen die Zuwendungsempfänger (Stiftungsbegünstigten) in einem Naheverhältnis zur Stiftung, ist die Steuerpflichtigkeit in jedem Falle bei der Steuerverwaltung nachzufragen.

14.4 Erwerb aus Lizenzen, Patenten, Urheberrechten, Autorenrechten usw. sowie aus Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechtes

Die Einkünfte aus der Verwertung von Lizenzen, Patenten, Marken, Urheberrechten, Autorenrechten, Verlagsrechten usw. stellen steuerpflichtigen Erwerb dar und sind unter Ziffer 14.4 der Steuererklärung zu deklarieren, soweit diese nicht bereits als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter den Ziffern 12.11/12.12 oder 12.21/12.22 der Steuererklärung angegeben worden sind.

Ebenfalls unter Ziffer 14.4 der Steuererklärung zu deklarieren sind die Einkünfte aus Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit. Dazu gehören Zahlungen für das Eingehen eines Konkurrenzverbotes oder die damit zusammenhängende Beschränkung in der Handlungsfreiheit bei der Übergabe eines Geschäftes (z.B. Arzt- bzw. Anwaltspraxis). Zu den Entschädigungen für die Nichtausübung oder Ablösung eines Rechts zählen z.B. Zahlungen für die Leistung eines Klageverzichts, Prämien für Stillhalter-Optionen oder Entschädigungen bei Verzicht auf ein lebenslängliches oder zeitlich begrenztes, unentgeltliches Wohnrecht.

■ Abzüge und steuerfreie Beträge

16.1 Gewinnungskosten für Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit

Bei den abzugsfähigen Aufwendungen zur Erzielung von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (sogenannte Gewinnungskosten bzw. Berufsauslagen) wird zwischen allgemeinen und besonderen Aufwendungen unterschieden. Für die allgemeinen Aufwendungen wird ein **pauschaler Gewinnungskostenabzug** gewährt, die besonderen Aufwendungen können als **ausserordentliche Gewinnungskosten** geltend gemacht werden. Die Abzüge für die pauschalen und ausserordentlichen Gewinnungskosten sind auf **Seite 4 des Hilfsformulars A unter lit. a-e** aufzuführen. Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziffer 16.1 der Steuererklärung zu übertragen, wobei das Total den entsprechenden Bruttoerwerb aus unselbständiger Tätigkeit nicht übersteigen darf.

Zu Hilfsformular A Seite 4 lit. a-e

lit.a Für allgemeine Aufwendungen kann der Steuerpflichtige von seinen Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Pauschale von **CHF 1'500.–** in Abzug bringen. Der **pauschale Gewinnungskostenabzug** kann bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten von jedem Ehegatten, der unselbständig erwerbstätig ist, in Anspruch genommen werden. Betragen die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weniger als CHF 1'500.– pro Jahr, ist der Pauschalabzug entsprechend zu kürzen.

Mit dem pauschalen Gewinnungskostenabzug von CHF 1'500.– sind grundsätzlich alle Aufwendungen, welche der Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dienen, abgegolten. Im pauschalen Gewinnungskostenabzug ist für die Aufwendungen der Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort ein Abzug von CHF 1'000.– sowie für die Aufwendungen der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung ein Betrag von CHF 500.– enthalten. Werden vom Steuerpflichtigen höhere Kosten geltend gemacht, sind diese lückenlos nachzuweisen. Für die Zuordnung der abzugsfähigen Mehrkosten ist das **Rechnungsdatum** massgebend. Diese werden gemäss nachstehenden Erläuterungen wie folgt zum Abzug zugelassen.

Für **Versicherungsagenten im Aussendienst** ist das Merkblatt betreffend die Besteuerung von

Mitarbeitern von Versicherungsgesellschaften massgeblich (www.stv.llv.li).

lit.b-e Die Abzüge für ausserordentliche Gewinnungskosten stehen jedem Ehegatten individuell zu, soweit er unselbständig erwerbstätig ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, welche vom Arbeitgeber, Staat oder sonstigen Drittpersonen übernommen werden.

lit. b Als ausserordentliche Gewinnungskosten für die **Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort** können unabhängig der Art des benutzten Verkehrsmittels, jedoch unter Anrechnung des im pauschalen Gewinnungskostenabzug enthaltenen Betrages von CHF 1'000.–, Abzüge geltend gemacht werden, wobei folgende **Grundsätze** zu beachten sind: Pro anrechenbaren Arbeitstag wird der **Arbeitsweg einmal** (Hinfahrt und Rückfahrt) anerkannt. Der maximal anrechenbare Arbeitsweg **pro Arbeitstag** beträgt **200 Kilometer**. Pro Jahr werden maximal **220 Arbeitstage** (Lehrkräfte: Maximal 200 Arbeitstage) anerkannt. Der Ansatz pro anrechenbaren Kilometer beträgt 50 Rappen bis zu einer jährlichen Arbeitswegdistanz von 0 bis 10'000 Kilometern und für die 10'000 Kilometer übersteigende Arbeitswegdistanz 40 Rappen.

Für steuerpflichtige Personen, deren **Wohnort und Arbeitsort** sich **im Lande** befindet, sind die Abzüge einheitlich festgesetzt. Die entsprechenden Abzüge können der **Tabelle auf Seite 23 der Wegleitung** entnommen werden.

Für **steuerpflichtige Personen**, deren **Arbeitsort oder Wohnort** sich **im Ausland** befindet, errechnet sich der **Abzug individuell** gemäss den obgenannten Grundsätzen.

Leistet der Arbeitgeber Beiträge an die Fahrkosten oder erhält der Steuerpflichtige Kostenentschädigungen von gelegentlichen oder ständigen Mitfahrern, so kann der Abzug nur insoweit vorgenommen werden, als die beanspruchten Abzüge nicht gedeckt sind.

lit. c Sofern der **Arbeitsort** des Steuerpflichtigen sich **ausserhalb seines Wohnortes** befindet, wird ein Abzug für die notwendigen Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung zugestanden. Der Ab-

zug beträgt max. CHF 1'100.–, wenn die Hauptmahlzeit das ganze Jahr (220 bzw. 200 Arbeitstage) ausserhalb des Wohnortes eingenommen wird. Wenn die Verpflegung in einer Kantine des Arbeitgebers eingenommen werden kann, durch einen Beitrag des Arbeitgebers in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, ist ein Abzug nicht zulässig. Eine Kürzung des Abzugs ist vorzunehmen, wenn die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird oder die Verpflegung nicht über das ganze Jahr auswärts eingenommen wird.

lit. d Wenn ein Unselbständigerwerbender **Schicht- oder Nachtarbeit** verrichtet, wird ein Abzug für die daraus entstehenden notwendigen Mehrauslagen zugestanden. Als Schicht- oder Nachtarbeit gilt eine mindestens achtstündige, durchgehende Arbeitszeit. Für die Mehrkosten können für jeden ausgewiesenen Tag CHF 4.– geltend gemacht werden. Die Leistung von Schicht- oder Nachtarbeit ist vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis zu bestätigen. Der Abzug ist nicht zulässig für das **Personal im Gastgewerbe**, und es kann nicht zusätzlich ein Abzug für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden.

lit. e Als **ausserordentliche Kosten für berufliche Weiterbildung, Umschulung sowie Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben** können die CHF 500.– übersteigenden Aufwendungen, welche im pauschalen Gewinnungskostenabzug von CHF 1'500.– enthalten sind, abgezogen werden (Fahrkosten: Öffentliches Verkehrsmittel). Bei Verbindung von Weiterbildung usw. (**Auslandaufenthalt**) mit Ferien sind die Kosten entsprechend zu kürzen, (siehe Merkblatt – www.stv.llv.li).

Als **Weiterbildungskosten** gelten Aufwendungen für die Erhaltung sowie Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufsausübung stehen und für die eine Notwendigkeit ausgewiesen ist.

Als Kosten für die **Umschulung** gelten Aufwendungen, die für das Erlernen eines andern als des angestammten Berufs entstehen, wobei in jedem Fall ein notwendiger beruflicher Zusammenhang im Sinne der Berufsvorbereitung vorausgesetzt ist. Die Kosten sind erst dann abzugsberechtigt, wenn dieser neue Beruf ausgeübt und daraus ein Einkommen erzielt wird.

Die mit dem **Wiedereinstieg ins Berufsleben** zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten nichterwerbstätiger Personen können in der **laufenden** oder den **zwei** folgenden Steuerperioden, in denen diese Personen Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Tätigkeit erzielen, in Abzug gebracht werden.

Die **Aufwendungen** für die **Anschaffung von Personalcomputern** (EDV – Hard- und Software) sind als Weiterbildungs- oder Umschulungskosten zum Abzug zugelassen, wenn sie mit einer Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Diese **Aufwendungen** dürfen jedoch **nur jedes dritte Jahr** geltend gemacht werden, wobei jedenfalls ein **Privatanteil von mindestens 50 Prozent auszuscheiden** ist. Pro Haushalt ist in der Regel ein Abzug für nur einen PC/Laptop möglich. Wird EDV – Hard- oder Software für Kinder in Ausbildung beschafft, sind die Aufwendungen (50 Prozent) als Ausbildungskosten zu qualifizieren und als solche unter Ziffer 18.4 der Steuererklärung abziehbar.

Die Aufwendungen sind durch **Belege** nachzuweisen. Beiträge des Staates, des Arbeitgebers oder sonstiger Drittpersonen sind von den Kosten der beruflichen Weiterbildung, Umschulung sowie des Wiedereinstiegs abzuziehen.

16.2 Verlustverrechnung für Erwerb aus selbständiger Tätigkeit

Von den gemäss Ziffern 12.11/12.12 und 12.21/12.22 sowie 12.4 der Steuererklärung massgebenden Reinerträgen für das Steuerjahr 2010 kann die Summe der Verluste aus den **fünf** vorangegangenen Steuerjahren unter Ziffer 16.2 abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in Folgejahren erzielten Gewinnen bereits verrechnet wurden oder nicht vollständig verrechnet werden konnten. Im Hilfsformular A Seite 4 sind die noch nicht verrechneten Verluste der jeweiligen Geschäftsjahre im einzelnen aufzuführen und in der Reihenfolge ihrer Entstehung zur Verrechnung zu bringen. Das Total der beanspruchten Verlustverrechnung ist in die Ziffer 16.2 der Steuererklärung zu übertragen (siehe auch Ziffer 12 dieser Wegleitung).

17 Versicherungsbeiträge

Bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen sind drei Kategorien zu unterscheiden, nämlich erstens die Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), die Familienausgleichskasse (FAK), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBU), zweitens die Beiträge für private Personenversicherungen und drittens die Beiträge an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule). Die Beiträge sind gemäss der genannten Unterscheidung auf Seite 5 des Hilfsformulars A aufzuführen. Das Total der beanspruchten abzugsberechtigten Beiträge ist in die Ziffer 17 der Steuererklärung zu übertragen. Ausdrücklich hinzuweisen ist darauf, dass die Beiträge und **Prämien an Schadensversicherungen** (Sach- und Vermögensversicherungen) **nicht** zum Abzug zugelassen sind.

• Beiträge an die AHV/IV/FAK, ALV und obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Die von den **Unselbständigerwerbenden** gesetzlich geschuldeten und geleisteten Beiträge an die AHV/IV, ALV und NBU sind vollumfänglich zum steuerlichen Abzug zugelassen. Die abzugsberechtigten Beiträge, welche der Arbeitgeber vom Bruttolohn an der Quelle einbehält, sind dem Lohnausweis zu entnehmen.

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge der **Selbständigerwerbenden** an die AHV/IV/FAK inklusive der Verwaltungskostenbeiträge richtet sich nach der Beitragsverfügung der AHV/IV/FAK-Anstalten. Als Bemessungsgrundlage der Beitragsverfügung für das Jahr 2010 dient der Erwerb des Jahres 2008. Die Unfallversicherung stellt bei den Selbständigerwerbenden nur eine freiwillige Versicherung dar, die entsprechenden Beiträge sind deshalb unter den Beiträgen für private Personenversicherungen abzugsfähig.

Die Beiträge von **Nichterwerbstätigen** an die AHV/IV/FAK inklusive der Verwaltungskostenbeiträge sind unter der Rubrik «Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige» zum Abzug zugelassen.

• Prämien für private Personenversicherungen

Als Beiträge an private Personenversicherungen sind zum Abzug zugelassen die Beiträge an private Lebens- oder Risikoversicherungen, an private Unfallversicherungen sowie die Beiträge an die Krankenversicherungen.

Folgende private Personenversicherungsbeiträge können pro Jahr geltend gemacht werden:

• Ehegatten	CHF 7'000.–
• Alleinstehende	CHF 3'500.–
• Alleinerziehende	CHF 3'500.–

Diese gesetzlichen Höchstbeträge sind ohne Nachweis abzugsfähig.

Für Kinder, für welche ein Kinderabzug gemäss Ziffer 18.2 der Steuererklärung gewährt wird, kann der Abzugsberechtigte mit vollständigem Nachweis max. CHF 2'100.– pro Kind, ohne Nachweis folgende Beiträge geltend machen:

• Kinder ab dem 1. bis zum vollendeten 16. Altersjahr	CHF 600.–
• Jugendliche ab dem 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr	CHF 1'500.–
• Erwachsene ab dem vollendeten 20. Altersjahr	CHF 2'100.–

Für Kinder mit einem **total steuerpflichtigen Erwerb** (Ziffer 15) **über CHF 12'000.– wird kein Kinderabzug und demzufolge auch kein Versicherungsabzug gewährt.**

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

steht der Abzug für private Personenversicherungsbeiträge der minderjährigen Kinder demjenigen Elternteil zu, in dessen elterlicher Obsorge oder tatsächlicher Obhut sich die Kinder befinden; bei volljährigen Kindern demjenigen Elternteil, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, d.h. in der Regel derjenige Elternteil, welcher Unterhaltsbeiträge an das volljährige Kind leistet (analog Kinderabzug gemäss Ziffer 18.2).

• Beiträge an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule)

Die von den **Unselbständigerwerbenden** gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Beiträge (inklusive allfälliger Einkaufsleistungen) an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge sind zum steuerlichen Abzug zugelassen. **Abzugsfähig** sind jedoch **höchstens** 12 Prozent des total steuerpflichtigen Erwerbs gemäss Ziffer 15 der Steuererklärung abzüglich der Gewinnungskosten gemäss Ziffer 16.1 der Steuererklärung.

Für die berufliche Vorsorge der **Selbständigerwerbenden** sind die Erläuterungen im **Merkblatt betreffend Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden** zu beachten, welches bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann (www.stv.llv.li). Als **«eigener Arbeitnehmeranteil»** des Selbständigerwerbenden sind in jedem Fall höchstens 12 Prozent des steuerpflichtigen Erwerbs aus selbständiger Tätigkeit gemäss Ziffer 15 der Steuererklärung abzüglich Verlustverrechnung gemäss Ziffer 16.2 der Steuererklärung abzugsberechtigt.

18 Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge

18.1 Haushaltsabzug

Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie z.B. Kosten für die Wohnung, das Essen, die Kleidung usw. sind vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht bezüglich des sogenannten Haushaltsabzugs. Als Haushalt gilt eine abgeschlossene Wohneinheit mit eigener Küche.

Der Haushaltsabzug kann wie folgt beansprucht werden (Stichtag ist 31.12.):

- Steuerpflichtige ohne eigenen Haushalt CHF 2'400.–
- Alleinstehende Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt, ohne Kinder CHF 4'800.–
- Alleinstehende Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt und mit Kindern, für welche gemäss Ziffer 18.2 ein Kinderabzug gewährt wird CHF 6'000.–
- Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten CHF 6'000.–
- Konkubinat je Partner, oder Aufteilung im Verhältnis des Bruttoerwerbes CHF 3'000.–

18.2 Kinderabzug

Steuerpflichtige mit Kindern haben Anspruch auf einen **Abzug von CHF 9'000.– für jedes minderjährige Kind**, das unter ihrer elterlichen Obsorge steht, und für jedes volljährige Kind, das in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und für dessen Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende eines Jahres. Der **Abzug entfällt**, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug für Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 18.3 der Steuererklärung zusteht.

Der Kinderabzug wird nicht gewährt, wenn der total steuerpflichtige Erwerb (Ziffer 15) des Kindes den Betrag von CHF 12'000.– übersteigt.

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten steht der Kinderabzug bei minderjährigen Kindern demjenigen Elternteil zu, in dessen elterlicher Obsorge oder tatsächlicher Obhut sich die Kinder befinden; bei volljährigen Kindern demjenigen Elternteil, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, d.h. in der Regel demjenigen Elternteil, welcher Unterhaltsbeiträge an das volljährige Kind leistet (siehe auch Erläuterungen auf der Rückseite des Hilfsformulars B).

18.3 Unterhaltsbeiträge

Vom Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden können die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge (Alimente) an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil für die unter dessen elterlicher Obsorge oder tatsächlicher Obhut stehenden **minderjährigen** Kinder. Die entsprechenden Leistungen sind auf dem **Hilfsformular B** zu deklarieren. Werden die Unterhaltsbeiträge mittels einer Kapitalabfindung abgegolten, kann derjenige, der die Kapitalabfindung leistet, diese vom steuerpflichtigen Erwerb abziehen. **Bitte beachten Sie unbedingt die Erläuterungen auf der Rückseite des Hilfsformulars B.**

Dem Steuerpflichtigen steht kein Abzug für Versicherungsbeiträge der Kinder gemäss Ziffer 17 sowie kein Kinderabzug gemäss Ziffer 18.2 der Steuererklärung zu, wenn er Unterhaltsbeiträge in Abzug bringen kann.

18.4 Ausbildungskosten für Kinder

Als abzugsfähige Ausbildungskosten für Kinder gelten die üblichen, vom Steuerpflichtigen bezahlten Aufwendungen wie Schulgelder, Fahrkosten, Kosten für Lehrmittel und Unterkunft sowie notwendige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (Fahrkosten: Öffentliches Verkehrsmittel). Nicht abzugsberechtigt sind die Kosten der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen (Ober- und Realschule, Gymnasium) sowie der Musikschulen.

Die Kosten für Nachhilfeunterricht (Pflichtfächer) sind abzugsberechtigt. Darunter fallen auch Sporttrainingsstunden, falls das Kind eine Sportschule besucht und diese Sportart als Pflichtfach belegt hat.

Siehe Merkblatt: www.stv.llv.li

Vom Total der abzugsfähigen Kosten sind allfällige **Stipendien** (Staat, Arbeitgeber, andere öffentliche oder private Institutionen) sowie der **in der Ausbildungszeit erzielte total steuerpflichtige Erwerb** (Ziffer 15 der Steuererklärung) **des Kindes**, soweit dieser den Betrag von CHF 12'000.– übersteigt, abzuziehen.

Der Abzug der Ausbildungskosten ist auf CHF 12'000.– pro in Ausbildung stehendes Kind begrenzt. Die Ausbildungskosten sind getrennt für jedes Kind unter Angabe der einzelnen Leistungen und der Zahlungsnachweise auf dem **Hilfsformular A Seite 6** aufzuführen. Wenn die Ausbildung weniger als ein Jahr dauert, sind die Kosten entsprechend zu kürzen.

Der **Abzug für Ausbildungskosten der Kinder entfällt**, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug für Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 18.3 der Steuererklärung zusteht. Da die Unterhaltsbeiträge an ein volljähriges Kind beim leistenden Elternteil nicht zum Abzug zugelassen sind (siehe Erläuterungen auf der Rückseite des Hilfsformulars B), kann dieser die erbrachten Leistungen unter den obgenannten Voraussetzungen beim Abzug für Ausbildungskosten geltend machen.

Ein **Beispiel** für das Ausfüllen des Hilfsformulars A Seite 6 (Ausbildungskosten für Kinder) finden Sie auf **Seite 22 der Wegleitung**.

18.5 Krankheits-, Unfall- und Zahnarzkosten

Als Krankheits-, Unfall- und Zahnarzkosten gelten die Auslagen für Behandlungen durch staatlich anerkannte Ärzte, Zahnärzte, Naturärzte, Heilpraktiker, ärztlich verordnete Medikamente und Kuren sowie für Spitäler und Heilanstalten. Abzugsberechtigt sind die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckten Kosten des Steuerpflichtigen und dessen Kinder, für welche ein Kinderabzug gemäss Ziffer 18.2 der Steuererklärung besteht. Die Kosten sind bis zu einem Betrag von CHF 6'000.– pro Person abziehbar und auf dem **Hilfsformular A Seite 6** geltend zu machen. **Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Behandlungen rein kosmetischer Art sowie für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- oder Fitnesskuren.**

Kosten, die pro Person den Gesamtbetrag von CHF 300.– nicht übersteigen, sind nicht nachzuweisen und können pauschal geltend gemacht werden. Wenn die **Kosten** pro Person den Gesamtbetrag von **CHF 300.–**

übersteigen, müssen die Belege (Einzelrechnungen unter CHF 1'000.–) nur noch auf Verlangen der Gemeindesteuerkasse oder Steuerverwaltung eingereicht werden. Es genügt wenn eine detaillierte Zusammenstellung unter Angabe von Rechnungsdatum, Name des Arztes oder Spital usw., Bruttobetrag, Anteil Krankenkasse der Steuererklärung beigelegt wird. **Einzelrechnungen von mehr als CHF 1'000.–** sind weiterhin unaufgefordert der Steuererklärung **beizulegen**. Massgebend für den Abzug ist das **Rechnungsdatum**. Bei **Kuraufenthalten** ist für Unterkunft/Verpflegung mindestens ein Drittel des nicht durch die Krankenkassen gedeckten Betrages als Privatanteil auszuscheiden.

Ein **Beispiel** für das Ausfüllen des Hilfsformulars A Seite 6 (Krankheits-, Unfall- und Zahnarzkosten) finden Sie auf **Seite 22 dieser Wegleitung**.

18.6 Freiwillige Geldleistungen an Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck

Freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein oder der Schweiz, die im Hinblick auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (insbesondere karitative Institutionen), sowie freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein, welche im Hinblick auf öffentliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (z. B. Kultur- oder Sportvereine), können in Abzug gebracht werden. Die Geldleistungen müssen jedoch uneigennützig erfolgen, d. h. der Leistende darf aus der Tätigkeit der bedachten Institutionen weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen. Pro Steuererklärung und Jahr sind höchstens CHF 10'000.– abziehbar.

Geldleistungen von gesamthaft über CHF 300.– pro Jahr sind namentlich und betragsmässig auf **Seite 6 des Hilfsformulars A** aufzulisten und belegmässig nachzuweisen. Bei Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen in der Schweiz muss auch die Steuerbefreiung wegen gemeinnützigem Zweck der Institution nachgewiesen sein.

19 Freibeträge für Renten und Pensionen

Für die Renten und Pensionen gemäss Ziffer 13.1, 13.2 und 13.3 der Steuererklärung können folgende Freibeträge beansprucht werden:

19.1

- 70 % für die in- und ausländischen AHV- und IV-Renten gemäss Ziffer 13.1 der Steuererklärung
- 70 % für die IV-Renten aus obligatorischer und privater Unfallversicherung gemäss Ziffer 13.3 der Steuererklärung

19.2

Für die übrigen Renten und Pensionen gemäss Ziffer 13.2 und 13.3 der Steuererklärung gelten folgende Freibeträge:

- 40 % wenn der Steuerpflichtige die Beiträge, Einlagen oder Prämien, aus denen die Rente fließt, zur Gänze selbst aufgebracht hat
- 35 % wenn der Steuerpflichtige die Beiträge, Einlagen oder Prämien, aus denen die Rente fließt, mehr als zur Hälfte selbst aufgebracht hat
- 30 % wenn der Steuerpflichtige die Beiträge, Einlagen oder Prämien, aus denen die Rente fließt, zur Hälfte selbst aufgebracht hat
- 25 % wenn der Steuerpflichtige die Beiträge, Einlagen oder Prämien, aus denen die Rente fließt, weniger als zur Hälfte, aber mindestens zu einem Viertel selbst aufgebracht hat
- 20 % in allen übrigen Fällen

Den Beiträgen, Einlagen und Prämien des Steuerpflichtigen sind diejenigen nahestehender Personen (Eltern, Kinder, Ehegatte) gleichgestellt.

Vom steuerbaren Erwerb sind insbesondere nicht abziehbar:

| 21

- Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Dies sind u.a. auch Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern (z.B. KITA, Kinderhort usw.) und Kosten für private Hausangestellte.
- Die durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingten Standesauslagen.
- Die Beiträge und Prämien an private Schadensversicherungen.
- Sämtliche direkten und indirekten Steuern.

■ Muster für das Ausfüllen des Hilfsformulars A

Ausbildungskosten für Kinder (Seite 6 des Hilfsformulars A)

Vom Total der nachgewiesenen abzugsfähigen Kosten sind allfällige Stipendien (Staat, Arbeitgeber, andere öffentliche oder private Institutionen) sowie in der Ausbildungszeit erzielte Erwerbseinkünfte der Kinder, soweit sie den Betrag von CHF 12'000.– übersteigen, abzuziehen. Eine Kopie der Verfügung der Stipendienkommission ist beizulegen.

Ausgangslage: Eine Familie hat zwei Kinder, welche beide studieren. Für die Tochter Monika sind im laufenden Jahr Aufwendungen für die Ausbildung in Höhe von CHF 15'000.– angefallen. Durch die Stipendienkommission wurde ein Betrag in Höhe von CHF 5'000.– zugesprochen. Der Sohn Benjamin erzielte in der Ausbildungszeit einen Erwerb in Höhe von CHF 14'000.–. Aufwendungen für die Ausbildung (Studium) sind in Höhe von CHF 13'000.– angefallen.

Aufgrund obiger Angaben ist das Formular wie folgt auszufüllen:

Vorname des Kindes	Name der Schule	Ausbildungskosten brutto in CHF	Stipendien/in der Ausbildungszeit erzielter Erwerb (Wegleitung beachten)	Abzugsberechtigte Kosten in CHF	Bitte leer lassen
Monika	Uni Fribourg	15'000	. 5'000	10'000	
Benjamin	Uni Bern	13'000	. 2'000	11'000	
			. .		
			. .		
TOTAL Übertrag auf Ziffer 18.4 der Steuererklärung				21'000	

Wenn die Ausbildung weniger als ein Jahr dauert, sind die Kosten entsprechend zu kürzen.

Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten (Seite 6 des Hilfsformulars A)

Ausgangslage: Eine Familie hat drei Kinder, wobei folgende Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten angefallen sind. Der Vater hat einen Selbstbehalt von CHF 200.–. Ausserdem hat er sich eine neue Brille im Wert von CHF 793.– angeschafft, wobei er von der Krankenkasse eine Kostenrückerstattung von CHF 100.– erhalten hat. Die Ehegattin hat ausschliesslich eine Franchise von unter CHF 300.–. Für die beiden Kinder Raphael und Monika sind keine Kosten angefallen. Für das Kind Benjamin ist nebst dem Selbstbehalt von CHF 100.– eine grosse Zahnarztrechnung von CHF 6'205.– vorhanden.

Aufgrund obiger Angaben ist das Formular wie folgt auszufüllen:

	Steuerpflichtige/r	Steuerpflichtige Ehegattin	Kinder (bitte Vornamen angeben)			Bitte leer lassen
			Raphael	Monika	Benjamin	
Krankheits-/ Unfallkosten/Selbstbehalt	993				100	
Zahnarztkosten					6'205	
abzüglich Versicherungsleistungen	. 100	
Total effektive Kosten	893				6'305	
Abzugsberechtigte Kosten pro Person*	893	300	300	300	6'000	
TOTAL Übertrag auf Ziffer 18.5 der Steuererklärung					7'793	

* mindestens CHF 300.–/höchstens CHF 6'000.–

Handelt es sich wie in unserem Beispiel um mehrere Rechnungen, so ist eine detaillierte Zusammenstellung und die Zahnarztrechnung des Kindes Benjamin (Einzelrechnung über CHF 1'000.–) beizulegen – weitere Ausführungen finden Sie unter Ziffer 18.5 dieser Wegleitung.

■ Fahrkosten für Steuerpflichtige mit Wohnort und Arbeitsort in Liechtenstein

Steuerpflichtige mit Wohnort und Arbeitsort in Liechtenstein können als Gewinnungskosten für den Arbeitsweg unabhängig der Art des benutzten Verkehrsmittels Abzüge gemäss nachfolgender Tabelle beanspruchen. Die Abzüge sind auf dem Hilfsformular A Seite 4 Buchstabe b/1 geltend zu machen. Die Abzüge sind auf der Basis von 220 Arbeitstagen berechnet. Bei Lehrern inkl. Musiklehrern sind maximal 200 Arbeitstage für die Berechnung zulässig. Bei Arbeitsunterbrüchen ist ebenfalls eine entsprechende Kürzung des Abzugs auf dem Hilfsformular vorzunehmen. (Pauschalabzug von CHF 1'000.– bereits berücksichtigt).

	Balzers	Triesen	Triesenberg	Vaduz	Schaan	Planken	Eschen	Nendeln	Mauren	Schaanwald	Gamprin	Bendern	Schellenberg	Ruggell
Balzers	–	220	1150	880	1670	2660	3280	2720	3390	3210	3060	2810	3810	3690
Triesen	220	–	–	–	570	1560	2110	1640	2290	2070	1890	1670	2710	2550
Triesenberg	1150	–	–	370	1230	2220	2840	2250	2950	2770	2550	2370	3370	3250
Vaduz	880	–	370	–	–	760	1340	880	1520	1300	1120	900	1930	1780
Schaan	1670	570	1230	–	–	–	610	–	730	540	320	150	1150	1030
Planken	2660	1560	2220	760	–	–	1470	930	1800	1400	1320	1150	2050	2030
Eschen	3280	2110	2840	1340	610	1470	–	–	–	–	–	–	–	390
Nendeln	2720	1640	2250	880	–	930	–	–	–	–	240	–	970	880
Mauren	3390	2290	2950	1520	730	1800	–	–	–	–	150	–	–	790
Schaanwald	3210	2070	2770	1300	540	1400	–	–	–	–	730	490	–	1370
Gamprin	3060	1890	2550	1120	320	1320	–	240	150	730	–	–	–	–
Bendern	2810	1670	2370	900	150	1150	–	–	–	490	–	–	–	–
Schellenberg	3810	2710	3370	1930	1150	2050	–	970	–	–	–	–	–	–
Ruggell	3690	2550	3250	1780	1030	2030	390	880	790	1370	–	–	–	–

Umrechnungskurse für Fremdwährungen (gültig am 31. Dezember 2010)

Währung		Devisen/Wertschriften (Vermögen)	Jahresmittelkurs (Erwerb)
EURO	1	1.250	1.381
USD	1	0.932	1.042
GBP (Pfund)	1	1.459	1.609

Bei Fremdwährungen ist für Bankkonti, Wertschriften usw. der Devisen/Wertschriftenkurs und für die Umrechnung von Erwerbseinkommen der Jahresmittelkurs zu verwenden. Kurse für weitere Währungen können aus dem Internet unter www.stv.llv.li – Steuerverwaltung – Jahreskurse STV entnommen oder bei der Steuerverwaltung erfragt werden.

■ Straffolgen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten

Das Steuergesetz auferlegt den Steuerpflichtigen verschiedenste Verhaltenspflichten, deren Einhaltung und Beachtung sich nicht unmittelbar erzwingen lassen. Zur Einhaltung dieser Pflichten sieht das Steuergesetz gewisse Sanktionen in sogenannten Strafbestimmungen vor, nämlich:

Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten

Eine Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeit (Art. 144 SteG) begeht insbesondere, wer die Steuererklärung trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder wer Mitwirkungs-, Auskunft- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungs-, Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nicht erfüllt.

Wer eine Ordnungs- oder Verfahrenswidrigkeit begeht, wird mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.– bestraft.

Steuerhinterziehung

Eine Steuerhinterziehung (Art. 145 SteG) liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger Tatsachen, die für den Bestand und den Umfang der Steuerpflicht erheblich sind, verheimlicht oder hierüber unwahre, ungenaue oder unvollständige Angaben gemacht hat, und demzufolge eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen worden ist. Die Steuerhinterziehung kann sowohl durch Verschweigen bzw. falsche Darstellung steuerlich erheblicher Tatsachen, als auch durch Verletzung von Mitwirkungspflichten begangen werden. Die Steuerhinterziehung ist sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar.

Wer eine Steuerhinterziehung begeht, hat neben der Nachsteuer eine Strafsteuer zu entrichten. Die Strafsteuer hängt von der Höhe der Nachsteuer ab und kann den ein- bis dreifachen Betrag derselben ausmachen.

Steuerbetrug

Von der einfachen Steuerhinterziehung (Art. 145 SteG) unterscheidet sich der Steuerbetrug (Art. 146 SteG) dadurch, dass er mit qualifizierten Mitteln, nämlich mit Urkunden, begangen wird. Als Urkunde gilt jedes Schriftstück, das geeignet ist, steuerlich erhebliche Tatsachen zu belegen. In diesem Sinne gelten insbesondere Geschäftsbücher, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Beilagen zur Steuererklärung (namentlich der Lohnausweis) als Urkunden.

Wer einen Steuerbetrug begeht, wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung eines Steuerbetrugs fällt in die Zuständigkeit des Schöffengerichts.

Selbstanzeige

Zeigt ein Steuerpflichtiger vom **1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011** eine von ihm begangene Steuerhinterziehung oder einen Steuerbetrug an, bevor die Steuerbehörden davon Kenntnis erhalten, so bleibt er straffrei und es wird lediglich die Nachsteuer (ohne Zuschlag und Verzugszins) erhoben.

Nach Ablauf dieser Frist bleibt der Steuerpflichtige bei einer Selbstanzeige ebenfalls straffrei. Auf die Nachsteuer wird jedoch ein Zuschlag von 10 % sowie ein Verzugszins erhoben.

Siehe Merkblatt und Formular betreffend Selbstanzeige: www.stv.llv.li

Verjährung

Die Steuernachforderung erstreckt sich auf die letzten fünf Jahre, für welche die Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder der Steuerpflichtige ungenügend veranlagt worden ist.

Die Strafverfolgung verjährt bei Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten in einem und bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug in fünf Jahren.

■ Steuersätze

Vermögen:	0,54 ‰	} entspricht 54 % der gesetzlichen Einheit
Erwerb:	1,08 ‰	

■ Progressionstabelle

Wenn sich ein Steuerbetrag ergibt von		so ist auf den Steuerbetrag ein Zuschlag zu entrichten von		Wenn sich ein Steuerbetrag ergibt von		so ist auf den Steuerbetrag ein Zuschlag zu entrichten von	
		214.38	0.00 %	1'112.41	bis einschliesslich	1'145.88	215.00 %
214.39	bis einschliesslich	225.18	5.00 %	1'145.89	" "	1'180.44	220.00 %
225.19	" "	236.52	10.00 %	1'180.45	" "	1'216.08	225.00 %
236.53	" "	248.40	15.00 %	1'216.09	" "	1'252.80	230.00 %
248.41	" "	260.82	20.00 %	1'252.81	" "	1'284.12	235.00 %
260.83	" "	273.78	25.00 %	1'284.13	" "	1'315.98	240.00 %
273.79	" "	287.28	30.00 %	1'315.99	" "	1'348.92	245.00 %
287.29	" "	300.24	35.00 %	1'348.93	" "	1'382.40	250.00 %
300.25	" "	313.74	40.00 %	1'382.41	" "	1'416.96	255.00 %
313.75	" "	327.78	45.00 %	1'416.97	" "	1'452.60	260.00 %
327.79	" "	342.36	50.00 %	1'452.61	" "	1'488.78	265.00 %
342.37	" "	358.02	55.00 %	1'488.79	" "	1'526.04	270.00 %
358.03	" "	374.22	60.00 %	1'526.05	" "	1'564.38	275.00 %
374.23	" "	390.96	65.00 %	1'564.39	" "	1'603.26	280.00 %
390.97	" "	408.78	70.00 %	1'603.27	" "	1'635.12	285.00 %
408.79	" "	427.14	75.00 %	1'635.13	" "	1'668.06	290.00 %
427.15	" "	446.58	80.00 %	1'668.07	" "	1'701.54	295.00 %
446.59	" "	464.40	85.00 %	1'701.55	" "	1'735.56	300.00 %
464.41	" "	482.76	90.00 %	1'735.57	" "	1'770.12	305.00 %
482.77	" "	502.20	95.00 %	1'770.13	" "	1'805.76	310.00 %
502.21	" "	522.18	100.00 %	1'805.77	" "	1'841.94	315.00 %
522.19	" "	543.24	105.00 %	1'841.95	" "	1'878.66	320.00 %
543.25	" "	564.84	110.00 %	1'878.67	" "	1'916.46	325.00 %
564.85	" "	587.52	115.00 %	1'916.47	" "	1'954.80	330.00 %
587.53	" "	611.28	120.00 %	1'954.81	" "	1'974.24	335.00 %
611.29	" "	635.58	125.00 %	1'974.25	" "	1'994.22	340.00 %
635.59	" "	660.96	130.00 %	1'994.23	" "	2'014.20	345.00 %
660.97	" "	684.18	135.00 %	2'014.21	" "	2'034.18	350.00 %
684.19	" "	707.94	140.00 %	2'034.19	" "	2'054.70	355.00 %
707.95	" "	732.78	145.00 %	2'054.71	" "	2'075.22	360.00 %
732.79	" "	758.16	150.00 %	2'075.23	" "	2'095.74	365.00 %
758.17	" "	784.62	155.00 %	2'095.75	" "	2'116.80	370.00 %
784.63	" "	812.16	160.00 %	2'116.81	" "	2'305.80	375.00 %
812.17	" "	840.78	165.00 %	2'305.81	" "	2'494.80	380.00 %
840.79	" "	869.94	170.00 %	2'494.81	" "	2'656.80	385.00 %
869.95	" "	900.18	175.00 %	2'656.81	" "	2'872.80	390.00 %
900.19	" "	931.50	180.00 %	2'872.81	" "	2'980.80	395.00 %
931.51	" "	959.58	185.00 %	2'980.81	" "	3'088.80	400.00 %
959.59	" "	988.20	190.00 %	3'088.81	" "	3'196.80	405.00 %
988.21	" "	1'017.90	195.00 %	3'196.81	" "	3'304.80	410.00 %
1'017.91	" "	1'048.68	200.00 %	3'304.81	" "	3'412.80	415.00 %
1'048.69	" "	1'080.00	205.00 %	3'412.81	" "	3'520.80	420.00 %
1'080.01	" "	1'112.40	210.00 %	3'520.81			425.00 %

Progressionsermittlung

Für Steuerpflichtige, die nur für einen Teil ihres Vermögens oder Erwerbes im Lande steuerpflichtig sind, ist die Progression vom Gesamtvermögen und Gesamterwerb massgebend. Ebenso ist für Personen, deren Steuerpflicht sich nur auf einen Teil des Jahres erstreckt, die Progression auf ein Jahr umzurechnen.

Steuerverwaltung

Lettstrasse 37
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein
T +423 236 68 17
F +423 236 68 30
info@stv.llv.li
www.stv.llv.li

www.llv.li